

# **Satzung**

## **der Stadt Sassenberg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 25.07.2019**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S.836) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende **Satzung** beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Sassenberg nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin, bzw. der Antragsteller/die Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind mit dem Stellen des Antrages zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird ein Antrag vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Gemeinde eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Sassenberg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

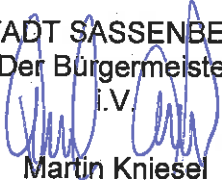
## Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach dem deutschen Recht	50,00 €
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach ausländischen Recht	100,00 €
3	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,00 €
4	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Auslandsbeteiligung)	60,00 €
5	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00 €
6	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	30,00 €
7	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
8	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00 €
9	Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt	25,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht geworden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 25.07.2019

STADT SASSENBERG  
Der Bürgermeister  
i.V.  
  
Martin Kniesel  
Stadtoberverwaltungsrat